

Vereinbarung
über den
Nothilfefonds zur Empfängnisverhütung für Frauen in besonderen Notlagen
zwischen

**der AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft
Kreisverband Leverkusen e.V.
Schillerstr. 4, 51379 Leverkusen**

**Pro Familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung
e.V.
Breidenbachstr. 10, 51373 Leverkusen**

und

**der Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales
Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen**

Präambel

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 die Einrichtung eines Nothilfefonds zur Empfängnisverhütung für Frauen in besonderen Notlagen beschlossen.

1. Zielsetzung

Ziel des Nothilfefonds ist es, eine Unterstützung in besonderen psychosozialen und finanziellen Notlagen im Einzelfall zu gewähren. Die Unterstützung ist insbesondere als präventive Maßnahme zur Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft und der daraus resultierenden Konfliktlagen zu sehen.

2. Mittelvergabe

Die Stadt Leverkusen stellt die Mittel des Nothilfefonds den beiden Beratungsstellen bis zu einer Gesamthöhe von 10.000,- € pro Jahr für die Bewilligung der Hilfeleistungen an die betroffenen Frauen / Männer im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise im Voraus.

3. Voraussetzungen für die Hilfeleistung

- a. Die Antragstellerin / der Antragsteller muss in Leverkusen wohnen.
- b. Eine Unterstützung können Empfänger von Leistungen nach dem SGB-II, SGB XII, AsylbLG, sowie BaföG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Darüber hinaus sind Bewilligungen auch in Einzelfällen möglich, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller "an der Grenze zum Leistungsbezug" steht und bei einer ungewollten

Schwangerschaft in einen Leistungsbezug kommen könnte.

- c. Neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit **muss** in jedem Fall als weiteres Anspruchskriterium **zwingend** eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen.

Es gilt folgender Kriterienkatalog:

- Schnelle Geburtenfolge mit Erschöpfungssyndromen
- Große Anzahl von Kindern und eine permanente Überforderungssituation
- Instabile Familienverhältnisse, die unterstützende Dienste oder sozialpädagogische Familienhilfe erfordern
- Momentane oder langfristige Kontraindikation gegen eine weitere Schwangerschaft (gesundheitliche Gründe, Komplikationen in früheren Schwangerschaften, postpartale Depressionen, Verschlimmerung einer psychischen Erkrankung)
- Psychische Erkrankungen
- Erfahrungen mit sexueller/ häuslicher Gewalt
- Suchtproblematik
- Besondere soziale Lebenslagen

4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach einer qualifizierten Beratung durch die Beratungsstellen. In dem Beratungsgespräch werden die maßgeblichen Sachverhalte für die Gewährung eines Zuschusses nachprüfbar dokumentiert. Die Entscheidung über eine Leistung erfolgt durch die Beratungsstelle. Es soll grundsätzlich nicht zu einer Auszahlung an die Betroffenen kommen, es sei denn, sie sind nach vorheriger Absprache nachweislich in Vorleistung getreten.

5. Umfang der Leistungen

- a. Anteilmäßige Übernahme der notwendigen Kosten für die Empfängnisverhütung in Form eines Zuschusses. Grundsätzlich können 75 % der Kosten übernommen werden. Ein höherer Anteil kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.
- b. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Sterilisation des Mannes bezuschusst werden?
- c. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlungen aus dem Nothilfefonds. Es handelt sich um freiwillige Leistungen.

6. Auskömmlichkeit des Fonds

Sollte der Bedarf über die zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, kann nicht von einer Aufstockung ausgegangen werden.

7. Anrechnung auf andere Leistungen

Die Leistungen des Nothilfefonds werden ergänzend zu anderen Sozialleistungen gewährt und sind daher nicht anrechenbar. Verwertbares Barvermögen darf **nicht** vorhanden sein.

8. Statistik / Erfahrungsaustausch

Die Beratungsstellen legen dem zuständigen Fachbereich Soziales sowie dem Frauenbüro halbjährlich anonymisierte Übersichten über die bewilligten und abgerechneten Einzelfälle vor. Die Berichterstattung umfasst einen statistischen Teil sowie einen Textteil.

Als Standarteckdaten für ein Berichtswesen gelten:

- Alter
- Nationalität
- Einkommensstatus (SGB II, XII, etc.)
- Art der besonderen Notlage
- Das bezuschusste Verhütungsmittel
- Höhe des Zuschusses
- Anzahl der Anträge – Anzahl Bewilligungen bzw. Ablehnungen

Darüber hinaus findet zwischen den Leiterinnen der Beratungsstellen, den Vertretern des Fachbereichs Soziales und des Frauenbüros regelmäßig ein allgemeiner Informations- und Erfahrungsaustausch statt.

9. Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende und einer sofortigen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit bei Änderung der Rechtslage ausgestaltet. Für den Fall einer Kündigung sind nicht verbrauchte sowie nicht bereits zugesagte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Für pro familia:

Birgitt Reintjes
(Leiterin der pro familia Beratungsstelle)

Für die AWO:

Brigitte Kühn
(Leiterin der AWO-Beratungsstelle)

Für die Stadt Leverkusen:

Helga Vogt
(Leiterin des Fachbereichs Soziales)